

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

18. Stück, 07.04.1921

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 7. April 1921.) 18. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 33. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. März 1921 zur Ausführung des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908.
- Nr. 34. Gesetz vom 30. März 1921, betr. Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betr. Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

#### Nr. 33.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908.  
Oldenburg, den 28. März 1921.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel, hat das Staatsministerium zur Ausführung des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

#### 1.

Das Einsammeln von Kibitzeiern ist nach dem 10. April verboten.

Das Einsammeln von Möveneiern ist nach dem 30. April verboten.

## 2.

In den Gemeinden, wo durch Überhandnahme der Schwarzdrossel an den Gartenfrüchten erheblicher Schaden verursacht wird, sind die Gemeindevorstände befugt, allgemein oder im Einzelfall den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Gärten sowie deren Beauftragten das Töten der Schwarzdrossel mit Feuerwaffen, soweit dieses zur Abwendung des Schadens notwendig ist, während des ganzen Jahres in den betreffenden Gärten zu gestatten.

Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund einer gemäß Absatz 1 erteilten Erlaubnis erlegten Vögel ist unzulässig.

## 3.

Auf der Mellumplate und den Oberahnsichen Feldern ist das Zerstören und Ausheben von Nestern oder Brutstätten von Vögeln jeder Art, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen von Jungen und das Fangen und Erlegen von Vögeln während des ganzen Jahres verboten. Das Betreten dieser Inseln ist nur auf Grund schriftlicher Erlaubnis des Amtes Butjadingen gestattet.

## 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu 1—3 werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen Eier und Vögel erkannt werden, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann diese Maßnahme selbständig erkannt werden.

Oldenburg, den 28. März 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Wegmann.

**Nr. 34.**

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betr. Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 30. März 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

## § 1.

In § 1 des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, werden

1. die Absätze 2 und 3 des Artikels 21 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Das Tagegeld beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen des Beamtendiensteinkommensgesetzes:  
I—V · VI—VIII IX usw.

- |   |      |      |       |
|---|------|------|-------|
| 1. wenn die Dienstreise<br>weniger als fünf<br>Stunden dauert           | 5 M  | 7 M  | 9 M   |
| 2. wenn sie mindestens<br>fünf, aber weniger als<br>acht Stunden dauert | 10 M | 12 M | 14 M  |
| 3. wenn sie acht oder<br>mehr Stunden<br>dauert                         | 19 M | 23 M | 26 M. |

Das Nachtgeld wird gewährt, wenn ein Nachtquartier außerhalb des Wohnorts genommen ist. Es beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen:

I—V = 17 M, VI usw. = 21 M."

2. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Wenn ein Beamter der Besoldungsgruppen I—VIII mit einem Beamten einer höheren Besoldungsgruppe

gemeinschaftlich eine Dienstreise macht, so erhält er das für diesen bestimmte Tagegeld und Nachtgeld."

§ 2.

Dies Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1921.  
Oldenburg, den 30. März 1921.

Staatsministerium.

Tanzen.      Driver.

Wegmann.